

Sächsisches Staatsministerium für Kultus Rahmen für Gemeinschaftsschulen

Vom 15. Juli 2005

Az.: 3-6411.40/30

KMK-Vereinbarungen sind insbesondere hinsichtlich der **Bildungsziele und der nationalen Bildungsstandards** verbindlich zu berücksichtigen. Den Schülerinnen und Schülern ist fächerspezifisch das Lernen nach verschiedenen Anspruchsniveaus auf der Grundlage der entsprechenden Lehrpläne zu ermöglichen. Von der äußeren Differenzierung in Bildungsgänge kann nur dann abgewichen werden, wenn ein entsprechend untersetztes Konzept vorgelegt wird. Die Lehrpläne gelten hinsichtlich ihrer Zielstellungen und können stofflich und in der Abfolge verändert werden, soweit dabei, aber auch allgemein, die Anschlussfähigkeit an Bildungsgänge regulärer Schulen gewährleistet ist.

Das **pädagogische Konzept** muss insbesondere die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Wochenstundentafel, Schulordnung und weitere zentrale Vorgaben können in diesem Rahmen auf Antrag modifiziert und durch eigene Regelungen ersetzt werden.

Gemeinschaftsschulen können aus beliebigen regulären Schulen unter Einbeziehung von Förderschulen, wenn die sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist, gebildet werden.

Generell sind Kooperationsbeziehungen mit abgebenden Grundschulen und aufnehmenden weiterführenden Schulen (Gymnasien, ggf. Mittelschulen) einzugehen. Die Bestimmungen des **§ 4a SchulG** gelten in der Form, dass Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I grundsätzlich wie Mittelschulen behandelt werden (mindestens **zweizügig**).

Die **Personalzuweisungen** an Gemeinschaftsschulen richten sich nach den aktuellen Schüler-Lehrer-Relationen (SLR), wie sie sich aus den Haushaltsstellen und aktuellen Schülerzahlen/-prognosen ergeben. Personal soll weder gegen den eigenen Willen noch gegen den Willen des Schulleiters zugewiesen werden. Der Schulversuch soll eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren haben und bei Erfolg regulär weiterlaufen.

Das SMK sichert die **wissenschaftliche Begleitung**.

Die **Regionalschulämter (RSA)** unterstützen und beraten die Schulen und Schulträger bei der Entwicklung, Beantragung und Durchführung der Versuche.

Der **Schulträger beantragt** die Gemeinschaftsschule bis spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Anmeldetermin für den Besuch einer weiterführenden Schule über das RSA beim SMK. Er legt vor:

- das pädagogische Konzept einschließlich der Lehrpläne und Stundentafeln und einer Aussage zur Anschlussfähigkeit und Abschlussorientierung,
- eine Erklärung darüber, worin von den entsprechenden Schulordnungen/dem Schulgesetz und weiteren Verordnungen abgewichen werden soll,
- eine begründete Schülerzahlprognose und die Stellungnahme des Schulnetzplanungsträgers, die Stellungnahmen der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz
- den vorgesehenen Beginn.

Das RSA prüft die Unterlagen vor. Das **Staatsministerium für Kultus** trifft die abschließende Entscheidung. Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn

- das Erreichen der Bildungsziele nicht gesichert erscheint,
- 40 Schüler pro Klassenstufe unterschritten werden oder in der Zukunft nicht erreicht werden können,
- die Fortführung der Bildungsgänge nach der Gemeinschaftsschule nicht gesichert ist.

Der „Rahmen für Gemeinschaftsschulen“ gilt für die bis zum 1. August 2009 genehmigten Schulversuche „Schule mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschule“ fort. Im Übrigen tritt er am 1. Oktober 2009 außer Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2005

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Änderungsvorschriften

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus
vom 14. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 407)